

Ortsgemeinde Rüttiberg

*Gemeindeordnung*

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Rüttiberg

vom 12. Februar 2010<sup>1</sup>

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup> folgende Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

- Geltungsbereich**      **Art. 1** Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Ortsgemeinde Rüttiberg sowie die politischen Rechte und Pflichten der Bürgerschaft.
- Organisationsform**    **Art. 2** Die Ortsgemeinde Rüttiberg organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe**                **Art. 3** Organe der Ortsgemeinde sind:
- a) die Bürgerschaft;
  - b) der Verwaltungsrat;
  - c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben**            **Art. 4** Aufgaben
- Aufgabe der Ortsgemeinde ist die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes.
- Die Ortsgemeinde erbringt soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zugunsten der Allgemeinheit. Mit den in ihrem Eigentum stehenden Gütern betreibt sie eine der Öffentlichkeit dienende Bodenpolitik und Landschaftspflege.
- 

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg erlassen am 12. Februar 2010, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom .....; in Vollzug ab 1. Januar 2011

<sup>2</sup> sGS 151.2

## II. Bürgerschaft

- Grundsatz** **Art. 5** Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
- Wahlen** **Art. 6** Die Bürgerschaft wählt offen in der Bürgerversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
- Sachabstimmungen**  
**a) Bürgerversammlung** **Art. 7** Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
  - b) den Voranschlag;
  - c) die Jahresrechnung;
  - d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 50'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 5'000.--; Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden;
  - e) Handänderungen und Belastungen von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
  - f) Initiativbegehren;
  - g) Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.
- b) an der Urne** **Art. 8** Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
  - b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
  - c) Referendumsbegehren
- Bürgerversammlung**  
**a) Durchführung** **Art. 9** Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag ist bis spätestens 15. April durchzuführen.
- Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.  
Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- b) Stimmzähler** **Art. 10** Die Stimmzähler werden von der Bürgerschaft offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

- Initiative** **Art. 11** Mit einem Initiativbegehren können 10 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
- Das Initiativkomitee besteht aus 3 Stimmberechtigten.
- Über das Begehren ist innert sechs Monaten seit Einreichung zu beschliessen.
- Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>3</sup>.
- Fakultatives Referendum** **Art. 12** Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn 10 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangen.
- Verfahren** **Art. 13** Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse im amtlichen Publikationsorgan.
- Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind vom Verwaltungsrat zu veröffentlichen.
- Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist dem Ratsschreiber zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustandegekommen, so ordnet der Verwaltungsrat innert sechs Monaten die Abstimmung an der Urne an.
- Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.
- 

<sup>3</sup> sGS 125.1

<sup>4</sup> sGS 125.1

### **III. Verwaltungsrat**

- Zusammensetzung**      **Art. 14** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern.
- Aufgaben**              **Art. 15** Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 20'000.-- je Rechnungsjahr;
  - b) Beschlussfassung über den Erwerb von Grundstücken bis und mit einem Kaufpreis von Fr. 20'000.-- sowie über Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden, bis und mit Fr. 20'000.-- je Fall;
  - c) Beschlussfassung über die Veräusserung von Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr. 20'000.-- je Fall nicht übersteigen;
  - d) Einräumung von Baurechten, soweit im Einzelfall der Verkehrswert des belasteten Bodens Fr. 20'000.-- nicht übersteigt;
  - e) Belastung von Grundstücken ohne erhebliche Wertverminderung;
  - f) Antragstellung an die Bürgerschaft;
  - g) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
  - h) Organisation und Führung der Verwaltung;
  - i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
  - j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
  - k) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
  - l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
  - m) Erlass eines Finanzplans;
  - n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
  - o) Festlegen des amtlichen Publikationsorgans;
  - p) Erlass von Reglementen und Abschluss von Vereinbarungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
  - q) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### **IV. Geschäftsprüfungskommission**

- Zusammensetzung**      **Art. 16** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.
- Aufgaben**              **Art. 17** Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:
- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
  - b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr;
  - c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.
- Fachkunde**              **Art. 18** Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### **V. Schlussbestimmungen**

- Aufhebung  
bisherigen Rechts**      **Art. 19** Diese Gemeindeordnung ersetzt jene vom 18. Februar 1983.

Vollzugsbeginn

**Art. 20** Die Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 14. Januar 2010

Der Präsident des Verwaltungsrates

Der Schreiber des Verwaltungsrates

Willi Giger

Max Giger

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Rüttiberg an der Bürgerversammlung beschlossen am 12. Februar 2010

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin